

Stand: 01.01.2018

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und diesen Lieferbedingungen. Davon abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden durch die Annahme seines Auftrages nicht anerkannt. Durch die Ausführung des Auftrags und die Annahme der von uns gelieferten Waren bestätigt der Kunde sein Einverständnis mit den folgenden Bedingungen. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

§ 1. Preis

§ 1.1

Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Mehrwertsteuer und Verpackung.

§ 1.2

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt rein netto fällig. Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung zahlungshalber angenommen, Skonto und Spesen in banküblicher Höhe belastet. Sofern die Rechnung nicht spätestens zu dem Fälligkeitszeitpunkt bezahlt wird, gerät der Besteller zu diesem Zeitpunkt in Zahlungsverzug und wir können Verzugszinsen sowie einen weitergehenden Verzugschaden geltend machen, es sei denn den Besteller trifft kein Verschulden. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung unsicher, gerät der Besteller spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Wir sind berechtigt, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen. Ein ungerechtfertigter Skonto-Einbehalt sowie Verzugszinsen werden von uns eingefordert.

§ 1.3

Der Besteller ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Forderungen aufzurechnen oder das Recht zur Zurückbehaltung geltend zu machen, es sei denn, die Forderungen des Bestellers sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 2. Lieferzeit

§ 2.1

Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Werkstücke, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen vereinbarten Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wurde.

§ 2.2

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt von Hindernissen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Hierzu gehören auch Streiks und Aussperrungen, auch wenn diese bei Unterteilern von uns eingetreten sind.

§ 2.3

Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von § 2.2 länger als 3 Monate andauern, kann jede Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen oder von dem Vertrag zurücktreten. Alternativ können wir den Vertrag entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung oder der Erheblichkeit der Änderung für den Inhalt der Lieferung und den sich daraus ergebenden Veränderungen für unseren Betrieb, entsprechend den anfallenden Mehrkosten anpassen.

§ 2.4

Im Falle einer Vertragsanpassung nach § 2.3 steht dem Besteller innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Zugang der Anpassungsanzeige das Recht zu, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 2.5

Beabsichtigt eine Partei, vom Vertrag zurückzutreten, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich der anderen Partei mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

§ 2.6

Die Regelungen über die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) bleiben hiervon unberührt.

§ 2.7

Der Besteller ist berechtigt, von dem Vertrag über die jeweils fällige Lieferung zurückzutreten, wenn wir uns in Verzug befinden und eine vom Besteller gesetzte angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung mit Ablehnungsandrohung fruchtlos abgelaufen ist. Schadensersatzansprüche sind, vorbehaltlich der Regelungen in § 4, ausgeschlossen.

§ 2.8

Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfristen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen werden wir dem Besteller sobald wie möglich anzeigen.

§ 2.9

Der Besteller ist verpflichtet, sich auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen eines Verzugs der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

§ 2.10

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Besteller über, wenn die Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Teillieferungen sind zulässig.

§ 2.11

Im Falle des Verzugs kann der Besteller neben der Lieferung Ersatz eines durch die Verzögerung etwa entstandenen Schadens verlangen. Dieser Anspruch ist jedoch, soweit uns kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, beschränkt auf maximal 5 % des Lieferwertes der betreffenden Lieferung. Das Recht des Bestellers, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe von § 4.8 zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 3. Eigentumsvorbehalt

§ 3.1

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller uns aus Geschäftsverbindungen mit dem Besteller zustehenden Forderungen vor (Vorbehaltsware). Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der gelieferten Vorbehaltsware widerruflich im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. Der Besteller tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach § 3.1. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, ist der Besteller nicht befugt. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht uns gegenüber in Verzug, oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. Nach Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und diese beim Besteller abzuholen. Der Besteller hat in diesem Fall kein Recht zum Besitz.

§ 3.2

Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden und mit anderen Gegenständen zu verbinden oder zu vermischen. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der durch Verarbeitung oder Umbildung hergestellten Sache. Die verarbeitete oder umgebildete Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung oder Umbildung mit anderen nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen steht uns ein Miteigentumsrecht an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten oder umgebildeten Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten oder umgebildeten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung ergibt.

§ 3.3

Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung mit einer Sache des Bestellers in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns hiermit anteilmäßig Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung überträgt. Wir nehmen die Übereignung an. Die durch Vermischung oder Verbindung entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware. Der Besteller verwahrt das gemäß § 3.2 und § 3.3 entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Der Untrennbarkeit steht es gleich, wenn die Trennung der vermischten Sachen mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre.

§ 3.4

Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherungen unsere Ansprüche gegen den Besteller um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen nach unserer Wahl insoweit freizugeben.

§ 3.5

In einer Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, einer Zurücknahme sowie einer Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 3.6

Im Falle einer Rücknahme sind wir berechtigt, die Gegenstände nach vorheriger Androhung und angemessener Fristsetzung nach freier Verfügung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird nach Abzug angemessener Verwertungskosten auf unsere Ansprüche angerechnet. Ein etwaiger verbleibender Mehrerlös wird an den Besteller ausbezahlt.

§ 3.7

Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

§ 3.8

Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage aus § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

§ 4. Haftung für Mängel, Schadensersatz, Haftungsbegrenzung

§ 4.1

Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel und garantierte Beschaffenheit zu untersuchen. Erkennbare Mängel der Lieferung hat er uns unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Lieferung, versteckte Mängel spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung schriftlich zu melden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

§ 4.2

Der Besteller hat uns Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Ware und ihre Verpackung zur Inspektion durch uns zur Verfügung zu stellen. Verweigert er dies, so sind wir für die Zeit der Verweigerung und eine angemessene Zeit danach von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

§ 4.3

Mangelhafte Ware haben wir auf unsere Kosten innerhalb einer uns vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nach unserer Wahl nachzubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Ware wird unser Eigentum und ist an uns zurückzugeben. Wenn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich ist oder aus sonstigen Gründen innerhalb der vom Besteller bestimmten Fristen nicht erfolgt

oder fehlschlägt, kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nach seiner Wahl vom Vertrag über die mangelhafte Lieferung zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

§ 4.4

Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Vor einer Rücksendung mangelhafter Ware an uns hat der Besteller diese Ware auf eigene Kosten auszubauen. Auch sonstige beim Besteller entstehende Kosten trägt dieser selbst. Notwendige Montage- und Reisekosten, die im Zusammenhang mit unberechtigten Mängelrügen aufgewendet werden, hat der Besteller zu bezahlen, es sei denn das Fehlen eines Mangels war für den Besteller nicht erkennbar. Durch etwaige seitens des Bestellers oder Dritter ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben; dies gilt nicht für die unter § 4.2 letzter Satz geregelten Fälle, es sei denn, dass die dort geregelte Mängelbeseitigung unsachgemäß erfolgte.

§ 4.5

Wir können die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist; bei dieser Beurteilung ist zum Beispiel zu berücksichtigen, dass Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist.

§ 4.6

Wir haften nicht für Schäden der Ware, die durch natürliche Abnutzung, Verschleiß, ungeeignete, unsachgemäße oder nicht vertragsgemäße Verwendung, übermäßige Beanspruchung oder unsachgemäße Änderung, Nachbesserung oder Instandsetzungsarbeiten durch den Besteller oder Dritte, oder durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, sofern diese nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

§ 4.7

Auch für Schäden der Ware, die durch fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung entstehen, haften wir nur im Rahmen unseres Verschuldens, es sei denn, dass die Ware zur Montage bestimmt ist und die Montageanleitung mangelhaft ist oder eine geschuldete Montage der Ware unsererseits unsachgemäß durchgeführt wurde.

§ 4.8

Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit

- a) wir einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben,
- b) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – das sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf – durch diese Personen beruht, oder
- c) eine schuldhaftige Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einer Verletzung des Lebens oder zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat oder
- d) wir nach anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften, z.B. gemäß Produkthaftungsgesetz, haften. Soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung vorliegt oder wir wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften, ist die Schadensersatzhaftung auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Eine weitergehende Haftung für Schadensersatzansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, einschließlich Begleit- oder Folgeschadens, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, ist ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 4.9

Die Begrenzung nach § 4.8 gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

§ 4.10

Die Bestimmungen gemäß § 4.8 bis § 4.9 gelten entsprechend für direkte Ansprüche des Bestellers gegen unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 5. Vertragsanpassung

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Dies gilt nicht innerhalb der ersten vier Monate ab Vertragsschluss.

§ 6. Verjährung

Sämtliche Mängelansprüche des Bestellers mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware an den Besteller. Für Ersatzware und die Nachbesserung beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Lieferung bzw. Erbringung, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für die Ware. Von dieser Verjährungsregelung bleiben Regelungen bezüglich einer etwa kürzeren Lebensdauer der Ware im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung unberührt.

§ 7. Urheberrecht, Gewerbliche Schutzrechte

An Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentum, gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte uneingeschränkt vor.

§ 8. Gerichtsstand, anwendbares Recht

§ 8.1

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei dem für unseren Hauptsitz örtlich und sachlich zuständigen Gericht, nach unserer Wahl auch am Hauptsitz oder der Niederlassung des Bestellers.

§ 8.2

Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

§ 8.3

Sollte eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein oder werden, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.